

genügen⁵³. Die maßgebliche Beteiligung des Johannes von S. Grisogono an der Exkommunikation Heinrichs V. in Mailand 1117⁵⁴ – ein Faktum, das schon die Verhandlungen von 1119 belastet haben könnte – sowie an der Gefangennahme des Mauritius Burdinus im Frühjahr 1121 gab eventuell den Ausschlag gegen seine diesmalige Nominierung⁵⁵. 1122 mußte auch nur der geringste Anlaß zur Irritation auf kaiserlicher Seite vermieden werden. Für Saxo als Vertreter der Kardinalpresbyter sprachen möglicherweise seine einschlägigen Erfahrungen als Kaplan oder Skriptor in der Kanzlei Paschalis' II., weil die Ausstellung eines oder mehrerer Dokumente zu erwarten war⁵⁶.

53) Vgl. auch die im Codex Udalrici (wie Anm. 21) Nr. 192–197 S. 348–352 überlieferten Briefe der in Rom verbliebenen Kardinäle zur Wahl Calixts in Cluny. Nur zwei davon sind von Bischöfen und Kardinälen (so ist die übliche Scheidung zwischen dem ersten und den beiden unteren Rängen im Kollegium) gemeinsam abgesandt, die anderen vier Schreiben sind nach Rängen getrennt.

54) Vgl. Landulfi iunioris sive de Sancto Paulo Historia Mediolanensis ab anno MXCV usque ad annum MCXXXVII, 43, a cura di Carlo CASTIGLIONI (RIS² 5,3, 1934) S. 27; Laurentius von Lüttich, Gesta episcoporum Virdunensium et abbatum S. Vitoni, 24, ed. Georg WAITZ (MGH SS 10, 1852) S. 486–525, hier S. 504 f.; dazu Franz-Reiner ERKENS, Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit (Passauer Historische Forschungen 4, 1987) S. 249 ff.; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 386 mit Anm. 155 und S. 676 Reg. Nr. 140.

55) Vgl. dazu SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 467. Nach Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica 12, 21, ed. and transl. by Marjorie CHIBNALL, 6 (Oxford Medieval Texts, 1978) S. 264/266 überließ es der völlig erschöpfte Papst dem Kardinalpriester von S. Grisogono, die Konzilsteilnehmer vom Scheitern der Verhandlungen zu unterrichten. Dieser legte den Mißerfolg ganz Heinrich V. zur Last und sprach in Anspielung auf die Vorgänge von 1111 vom militärischen Druck des Kaisers auf den Papst und dessen Begleiter; dazu auch SCHILLING, S. 422.

56) Daß man von päpstlicher Seite in diesem Zeitraum stärker auf die äußere Form von Dokumenten achtete, ist auch an den Legatenurkunden ablesbar. Auf der zweiten Frankreichlegation der späteren Kontrahenten Kardinalpriester Petrus von S. Maria in Trastevere (Anaklet II.) und Kardinaldiakon Gregor von S. Angelo in Pescheria (Innocenz II.) lassen sich erstmals Sekretäre nachweisen, die in der päpstlichen Kanzlei ausgebildet waren, da zwei der von diesen Legaten ausgestellten Urkunden in Kurialminuskel mündiert sind, vgl. WEISS, Urkunden (wie Anm. 17) S. 88, 323 und 344; DERS., Legatenurkunde des 11. Jh. (wie Anm. 17) S. 31; DERS., Legatenurkunde und Papsturkunde (wie Anm. 17) zwischen Anm. 22 und 23. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Legatenurkunden also auch in ihren äußeren Merkmalen an die Papsturkunden angeglichen – wahrscheinlich nicht zufällig nur wenige Monate nach den Vorgängen von Worms –, für die inneren Merkmale galt dies längst, vgl. WEISS, Urkunden, S. 329. Im Formular der Papsturkunden gab es seit 1123 die Neuerung, daß die Skriptumzeile weggelassen wurde und nur noch der Kanzler und sein Stellvertreter in der Datumszeile